

Abrechnung nach der Dringlichkeitsliste Kinderarzneimittel

Nach Abstimmung mit dem GKV-SV werden für den Austausch eines Fertigarzneimittels gegen eine Rezeptur, sofern es sich um ein Kinderarzneimittel gemäß der „Dringlichkeitsliste Kinderarzneimittel Herbst-Winter 2023/24“ des BfArM nach dem Pflegestudiumstärkungsgesetz handelt, sowohl für das Muster 16 als auch für das E-Rezept jeweils ein neues SOK vergeben.

Hintergrund hierfür ist, dass beim Muster 16 seitens des GKV-SV auf Hashcode und Z-Daten verzichtet werden, beim E-Rezept hingegen zwingend mit dem neuen Sonderkennzeichen Z-Daten zu liefern sind.

Für beide SOK gilt, dass es alle Abgaben betrifft, die nach dem Inkrafttreten des Pflegestudiumstärkungsgesetz erfolgen (also Abgaben ab dem 16. Dezember 2023). Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Für das Muster 16 gilt:

Sollte das Fertigarzneimittel der ersten Ordnungszeile gegen eine Rezeptur getauscht werden, wird in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das **neue SOK 18774446**, in das Feld „Faktor“ der Wert „1“ und in das Feld „Taxe“ der Gesamtbetrag der Rezeptur eingetragen.

Sollte das Fertigarzneimittel der zweiten Ordnungszeile gegen eine Rezeptur getauscht werden, wird in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das SOK 18774446, in das Feld „Faktor“ der Wert „1“ und in das Feld „Taxe“ der Gesamtbetrag der Rezeptur eingetragen.

Sollte das Fertigarzneimittel der dritten Ordnungszeile gegen eine Rezeptur getauscht werden, wird in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das SOK 18774446, in das Feld „Faktor“ der Wert „1“ und in das Feld „Taxe“ der Gesamtbetrag der Rezeptur eingetragen.

Es werden hierbei ausnahmsweise keine Z-Daten generiert und somit auch kein Hash-Code erzeugt. Der volle Umsatzsteuersatz soll gelten.

Da das PflStudStG keinen Hinweis auf das Thema der gesetzlichen Zuzahlungen nach § 61 SGB V gibt, gelten die allgemeinen Regelungen.

Für das E-Rezept gilt:

Hier wird **das neue SOK 18774452** verwendet. Z-Daten sind zwingend zu übermitteln. Beim E-Rezept wird anstelle des Rezeptur-SOK ausschließlich dieses neue SOK verwendet.

Beide Sonderkennzeichen gelten für alle Abgaben ab Inkrafttreten des Pflegestudiumstärkungsgesetzes.

Für beide Verordnungstypen/ Abgaben gilt: Es gilt der volle Umsatzsteuersatz. Da das PflStudStG keinen Hinweis auf das Thema der gesetzlichen Zuzahlung nach § 61 SGB V gibt, gelten die allgemeinen Regelungen.